

Zulassungsregelung von Ärztinnen und Ärzten

Die FMH unterstützt eine Präzisierung und teilweise Verschärfung der heute geltenden Anforderungen an die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten. Dabei setzt die FMH auf eine transparente und auf **Qualitätskriterien** beruhende Zulassungsregelung und legt einen entsprechenden **Vorschlag** vor.

Wenn steuern, dann über Qualitätskriterien

Zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung werden in der Schweiz heute noch zu wenige medizinische Nachwuchskräfte ausgebildet. Daher sind wir auf Ärztinnen und Ärzte mit einem ausländischen Diplom angewiesen, die eine Arztstätigkeit in der Schweiz aufnehmen. Im Jahr 2016 wurden 1302 eidgenössische Facharztstitel erteilt. Rund 44 Prozent davon gingen an Ärztinnen und Ärzte mit einem ausländischen Arzt Diplom. Darüber hinaus wurden über 1500 ausländische Facharztstitel anerkannt.

Eine neue Zulassungsregelung muss der Tatsache Rechnung tragen, dass die Schweiz auf ausländische Ärztinnen und Ärzte angewiesen ist und die Qualität der ärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein muss. Die FMH schlägt daher einfach anwendbare und nachweislich wirksame Qualitätskriterien für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten in eigenverantwortlicher Tätigkeit (selbständig wie angestellt) vor.

Die FMH fordert zwei kumulativ zu erfüllende Qualitätskriterien:

- 1. Ärztliche Tätigkeit in der für die Zulassung beantragten Fachdisziplin:** Ärzte sind mindestens drei Jahre an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der für die Zulassung beantragten Fachdisziplin ärztlich tätig – gemäss den Weiterbildungsprogrammen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). In diesen Jahren erwerben sie Kenntnisse über das Gesundheits-, Versicherungs- und Sozialsystem unseres Landes, verstehen die regionalen Gewohnheiten und verfügen über eine gute Vernetzung im anvisierten Spezialgebiet.
- 2. Sprachkompetenz:** Ärzte müssen die in ihrer Tätigkeitsregion erforderliche Sprachkompetenz in einer in der Schweiz abgelegten **Sprachprüfung** nachweisen.

Ausbildung – Die Ausbildung in Humanmedizin erfolgt an einer Universität, dauert sechs Jahre und wird nach dem Staatsexamen mit dem eidgenössischen Arzt Diplom abgeschlossen.

Weiterbildung – Die Weiterbildung schliesst an die Ausbildung an, erfolgt nach der Weiterbildungsordnung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) an anerkannten Weiterbildungsstätten (Spitäler / Arztpraxen), dauert je nach Fachgebiet mindestens fünf oder sechs Jahre und endet mit dem Facharzttitel. Der Erwerb eines eidgenössischen Facharzttitels ist Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung als Arzt.

Fortbildung – Die Fortbildung gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Weiterbildungstitels und dauert bis zur Berufsaufgabe. Die Fortbildung ist als Berufspflicht im MedBG verankert – jährlich sind 50 Credits nachweisbarer und strukturierter Fortbildung sowie 30 Stunden Selbststudium gemäss Fortbildungsordnung des SIWF vorgeschrieben. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird mit dem Fortbildungsdiplom des SIWF ausgewiesen.

1. Ärztliche Tätigkeit in der für die Zulassung beantragten Fachdisziplin

Ärzte müssen mindestens eine dreijährige ärztliche Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der für die Zulassung beantragten Fachdisziplin vorlegen. Diese Mindestvorgabe orientiert sich an einem Arbeitspensum von mindestens 80 Prozent und verlängert sich entsprechend bei kleinerem Pensum. So kann eine der Schweizerischen Gesundheitsversorgung angepasste Zuwanderung von Spezialisten einzelner Fachgebiete erreicht werden: Die limitierte Verfügbarkeit von Stellen mit fachspezifischer Tätigkeit begrenzt Zulassungen für einzelne Spezialdisziplinen.

Für eine hohe Patientensicherheit ist entscheidend, dass **Ärzte mit dem Schweizer Gesundheitswesen vertraut** sind. In diesen Jahren erwerben sie Kenntnisse über das Gesundheits-, Versicherungs- und Sozialsystem, verstehen die regionalen Gewohnheiten und verfügen über eine gute Vernetzung im anvisierten Spezialgebiet.

Heute: Berufstätige Ärzte müssen heute nicht in der für die Zulassung beantragten Fachdisziplin arbeiten und können die dreijährige Tätigkeit in der Schweiz an beliebigen Weiterbildungsstätten leisten. Ein Psychiater kann in der Pathologie arbeiten, wo er keinen psychiatrischen Anforderungen genügen muss.

2. Sprachkompetenz

Ärzte müssen die in ihrer Tätigkeitsregion erforderliche Sprachkompetenz **in einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung** nachweisen. Dabei ist das Kompetenzniveau B2 gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zwingend erforderlich.

Diese Nachweispflicht muss **vor Antritt der ärztlichen Berufstätigkeit** erfolgen, entfällt aber für Ärzte, die über eine Schweizer Maturität verfügen oder das Studium (oder Maturität) in der Amtssprache der Tätigkeitsregion absolviert haben. Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass gut 40 Prozent der Bewerber an einer Sprachprüfung¹ mit simulierten Arzt-Patienten- und Arzt-Arzt-Gesprächen auf diesem Niveau scheitern.

Medizin ist Teamarbeit. Wenn ein klinisch tätiger Arzt eine Schweizer Amtssprache nicht ausreichend beherrscht, dann kann dies zu Missverständnissen und Fehlern in der interdisziplinären Zusammenarbeit, bei Rapporten, Übergaben, im Operationssaal sowie bei Aufklärungsgesprächen mit Patienten führen.

Heute: Anstelle vom «Beherrschen einer Landessprache» genügen in der Schweiz heute «notwendige Sprachkenntnisse». Berufstätige Ärzte erfüllen hierzulande die tiefsten Sprachanforderungen in Europa. Und angestellte Ärzte müssen die Kenntnisse in einer Landessprache nicht zwingend nachweisen.

Höchstes Vernehmlassungsorgan: FMH-Delegiertenversammlung, Bern, 7. September 2016

Kontakt: Dr. med. Jürg Schlup, Präsident der FMH, 031 359 11 53, kommunikation@fmh.ch

¹ 09.05.2016. Montgomery verlangt Sprachprüfungen für ausländische Ärzte. In: mobile.aerzteblatt.de/news/66602.htm.